

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<b>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien</b>	
Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn seien entschädigungslos zu dulden. Auch wurden die Kosten für Schutzmaßnahmen nicht durch die Bahn übernommen.	Dies versteht sich von selbst.
Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist.	In den Bebauungsplan wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
<b>Eisenbahnbundesamt – Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart</b>	
Es wird darauf hingewiesen, dass dem Fachplanungsprivileg nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz unterliegende Grundstücke, bzw. Flächen nicht überplant werden dürfen.	Der Bebauungsplan erstreckt sich ausschließlich auf private Flächen.
<b>Handwerkskammer Ulm</b>	
Stimmt der Planung vorbehaltlos zu.	---
<b>Straßenamt Ulm</b>	
Stimmt der Planung vorbehaltlos zu.	---
<b>Landratsamt – Amt für Bauen und Naturschutz</b>	
Durch städtebaulichen Vertrag sei die dauerhafte Pflege der Nisthilfen rechtlich abzusichern.	Die Pflege obliegt der Stadt selbst; ein solcher Vertrag ist demnach nicht erforderlich.
<b>Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz</b>	
Keine Anregungen oder Bedenken.	---
<b>Wasserwirtschaftsamt</b>	
Bei geothermischer Nutzung in dem Gebiet bestehe eine Bohrtiefenbeschränkung auf 9 m.	Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.
<b>Kreisfeuerwehrstelle</b>	
Der Planung wird unter den auch sonst üblichen brandschutztechnischen Anforderungen zugestimmt. Der Nenndurchmesser des Rohrnetzes hat mind. 150 mm lichte Weite aufzuweisen. Die Mindestwasserlieferung hat bei einem Fließdruck von 2 bar 1.600 l/min. zu betragen.	Dies ist nach Aussage der e.wa Netze gewährleistet.
<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>	
Es wird angeregt, jeden einzelnen Hausanschluss durch ein Leitungsrecht i. S. von § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB, also öffentlich-rechtlich, sowie zusätzlich durch beschränkte persönliche Dienstbarkeit, bzw. privatrechtlich abzusichern.	Dies würde die Eigentümerrechte unverhältnismäßig einschränken. Auch können beschränkte persönliche Dienstbarkeiten nicht Gegenstand einer Bebauungsplanfestsetzung sein.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Es wird angeregt, den Erschließungsträger zu verpflichten, in Abstimmung mit der Telekom Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese ebenfalls durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Deutschen Telekom im Grundbuch kostenlos zu sichern.	siehe oben
Es wird angeregt, Lage und Dimensionierung der Leitungszonen mit den Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und die Leitungen der Versorgungsträger untereinander abzustimmen.	Dies ist generell üblich.
<b>e.wa riss Netze</b>	
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verlegte 0,4 KV und 20 KV-Kabel würden, sofern nötig, im Zuge der Baumaßnahmen verlegt. Die Kostentragung richte sich nach den bestehenden Verträgen.	Eine Verlegung ist nicht erforderlich.
Im Bereich des geplanten Parkhauses verlegte Kabel und elektrische Anlagen dürften nicht ohne vorherige Rücksprache mit der e.wa riss überbaut werden.	Abstimmungen sind generell üblich und vorgesehen.
Im „Prinz-Eugen-Weg“ sei eine Wasserversorgungsleitung DN 100 GG verlegt. Dabei handle es sich um eine nicht zugagesicherte Graugussleitung, die selbst bei nur geringen Untergrundbewegungen Schaden nehmen könne.	Das Bauverfahren der geplanten Tiefbauarbeiten (Neubau- und Abbrucharbeiten) ist generell so zu wählen, dass Gefährdungen für die naheliegenden Versorgungsleitungen ausgeschlossen werden. Der Vorhabenträger wird im Genehmigungsverfahren verpflichtet werden, die Sicherung der Versorgungsleitungen zu gewährleisten.
Vorhandene Leitungen, Kabel und Leerrohre, die im Zuge des Planungsverfahrens außerhalb öffentlicher Flächen zu liegen kommen, sind dinglich zu sichern.	Vorhandene Leitungen werden weiterhin in öffentlich gewidmeten Flächen verbleiben. Nur in Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen werden entsprechende Änderungen an vorhandenen Leitungen vorgenommen.
<b>Regierungspräsidium Tübingen – Straßenbaubehörde</b>	
Die Standsicherheit des Straßendamms der B 465 dürfe zu keinem Zeitpunkt gefährdet sein. Auch sind sämtliche Vorkehrungen zum Schutz der Standsicherheit mit dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 47.2, Dienstsitz Ehingen, abzustimmen.	Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis. Auch wird der Vorhabenträger durch Auflage in der Baugenehmigung verpflichtet, die Standsicherheit dauernd zu gewährleisten und sämtliche Vorkehrungen mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.